

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis
(Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598) und der §§ 3 Abs. 1 und 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112), in Verbindung mit den §§ 2, 5, 10, und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 10. März 2010 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 5 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

der ganzjährigen Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen und Grundstücken, welche gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden auf den Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises; zusätzlich ganzjährige Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen und aus kommunalen Herkunftsbereichen auf von den Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen;

2. § 7 Abs. 8 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Für Kleinmengen bis zu 1 m³, außer Grünabfälle und Sperrmüll, wird bei Anlieferung dieser Abfälle durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer an den Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises eine Gebühr von 3,00 Euro je angefangenem halben m³ erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. des auf dem der Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Bernburg (Saale), 11. März 2010

gez. Gerstner
Landrat

(Dienstsiegel)